

SATZUNG

„Sportgemeinschaft Bramsche e.V. 1966“

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Bramsche e.V. 1966“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lingen, Ortsteil Bramsche, Landkreis Emsland. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen (Ems) unter Nummer 289 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind „schwarz – weiß“.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung und Förderung des Sports jeglicher Art zu ermöglichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und weiter auszubreiten.
- (2) Er fördert durch Leibesübungen, Jugend- und Gemeinschaftspflege die Entwicklung und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins in Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst.
- (2) Ist die aufzulösende Abteilung mit dem Beschluss nicht einverstanden, kann die Auflösung nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung regelt.
- (4) Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Der Verbleib der zur Verfügung gestellten Gelder ist jährlich nachzuweisen.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Diese sind zweckgebunden für die entsprechende Abteilung zu verwenden. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Dem Vorstand ist jährlich ein Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes begründet oder aufgelöst.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinsatzung beantragen. Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann nur aus zwingenden Gründen, die dem Bewerber mitzuteilen sind, abgelehnt werden.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Eine Kurzmitgliedschaft für Kursangebote oder eine Saisonmitgliedschaft gilt nur für die ausgeschriebene Dauer der Maßnahme.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.
Bei Saison- oder Kursangeboten erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf der Maßnahme.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres unter Einhaltung der Mindestdauer (§ 6.4) und einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Ein solcher schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) sich eines schweren Verstoßes gegen seine satzungsgemäßen Verpflichtungen schuldig macht,
 - b) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - c) bewusst das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - d) grobes unsportliches Verhalten zeigt,
 - e) unehrenhafte Handlungen begeht,
 - f) mit den Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung im Rückstand bleibt.
- (5) Diese Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbescheid hat der Betroffene das Recht, sich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kreissportbund zu beschweren, der dann endgültig entscheidet.
- (7) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausgeschlossene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- c) Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen bzw. daran teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegten Beiträge jährlich auch im Einzugsverfahren im Voraus zu entrichten. Die Kurz- oder Saisonmitgliedschaft gilt nur bei Vorauszahlung der ausgeschriebenen Gebühr.
- d) An Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- e) Die zur Verfügung des Vereins gestellten Sportstätten und Geräte sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

f) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Tätigkeit in dem Vereinsorgan b) ist ehrenamtlich.

Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll innerhalb eines Geschäftsjahres (§ 19) stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinskästen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

(6) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Berichte der Abteilungen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen – soweit erforderlich –
- f) Verschiedenes

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können nur einstimmig als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

(10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
- (2) Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 13 1 a-g)
 - Die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfer.
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Änderung der Satzung.
 - Die Auflösung des Vereins.

Vorstand

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Frauenwartin
 - h) Abteilungsleiter
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im übrigen vertreten 2 weitere Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

- (3) Alle aufgeführten Funktionen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, stehen in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

(4) Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den Abteilungen.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf auch für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch die Aufgabenordnung des Vereins geregelt.

§ 16 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen öffentlich.
Falls einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderungen von Mitgliedern der Organe des Vereins deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen. Eine Wiederwahl ist jeweils nur für einen der Mitglieder möglich.
- (5) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse und den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorsitzenden und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.
- (6) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand § 26 BGB nicht angehören.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 17 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Ehrungen

Vereinsinterne Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung des Vereins geregelt.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Personen anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Kirchengemeinde St. Gertrudis Bramsche zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister am 12. Februar 1990 in Kraft.

Satzungsänderungen § 6 (4), § 7 (1), § 8 b), § 9 c) und § 16 (6) wurden auf der Generalversammlung am 25. Juni 1996 verabschiedet.

Satzungsänderungen § 5 und § 13 (4) wurden auf der Generalversammlung am 18. Juni 2010 verabschiedet.

Satzungsänderungen § 1 (4-6), § 2 (3-8) und § 20 (4) wurden auf der Generalversammlung am 09. März 2018 verabschiedet.

Lingen, 09.03.2018

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart	Schriftführer
Jürgen Brüning	Rainer Graef	Sarah Kasan	Ludger Löggers